

**1. Änderungssatzung
über die Satzung über die Gebühren für den Winterdienst der Gemeinde Neulewin
vom 14.12.2011**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Neulewin vom 30.06.2004, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.12.2011, hat die Gemeindevertretung Neulewin in ihrer Sitzung am 28.11.2013 folgende 1. Änderungssatzung über die Gebühren für den Winterdienst für die Gemeinde Neulewin - Winterdienstgebührensatzung – vom 14.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 lautet:

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen ist die im Verzeichnis des Kataster- und Vermessungsamtes erfasste Fläche der erschlossenen Grundstücke. Die zur Berechnung der Benutzungsgebühr herangezogene Grundstücksfläche wird auf 5.000 m² begrenzt. Die darüber hinausgehende Fläche eines Grundstückes bleibt unberücksichtigt. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

§ 2 Absatz 2 lautet:

(2) Die zur Berechnung der Höhe der Benutzungsgebühr herangezogene Fläche wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.

Artikel 2

Anlage 1

Die vereinfachte Beispielrechnung für Straßen lautet:

Gesamtkosten des Winterdienstes auf Straßen für das Jahr x:	24.000,00 €
Max. 50 % dieser Kosten als Benutzungsgebühr erhoben:	12.000,00 €
Gesamtsumme aller Berechnungsfaktoren (fiktiv):	1.000.000
Erhoben wird also pro Berechnungsfaktor ein Betrag von:	0,012 €

Der Eigentümer eines 400 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:

Berechnungsfaktoren $400 \times 0,012 \text{ €} = 4,80 \text{ €}$ für das Jahr x


Der Eigentümer eines 7.500 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:

Berechnungsfaktoren $5.000 \times 0,012 \text{ €} = 60,00 \text{ €}$ für das Jahr x

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, 29.11.2013


Karsten Birkholz
Amtdirektor